

Wichtige Hinweise von A bis Z

A

B

Bandenwerbung

Informationen über das neue Werbekonzept, das Einnahmen aus eigener Werbung den Vereinen belässt und im Ergebnis die Attraktivität der Bonner Sportstätten steigert, erhalten Sie von unserem Mitarbeiter Herrn Rinsche.

Benutzungszeitordnung

Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten für die Durchführung des Schul- und Vereinssportes sind in der Benutzungszeitordnung der Stadt Bonn geregelt. Auf der Internetseite der Stadt Bonn (www.bonn.de) ist die Benutzungszeitordnung unter der Rubrik „Rat & Verwaltung/Bürgerservice online“ – „Veröffentlichungen“ – „Ortsrecht“ – „Soziales, Gesundheit, Sport“ downzuladen.

(www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/aktuelles/ortsrecht/index.html?lang=de&ukid=113)

Berechnungsanlagen

Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, dass die städtischen Plätze ausreichend bewässert werden. Zur Pflege der Sportplätze und zur Vermeidung von Staubbelastigungen sind die Berechnungsanlagen daher bei Bedarf von den Vereinen regelmäßig vor Trainings- und Spielbeginn und falls erforderlich auch zwischendurch einzusetzen.

C

D

E

Ehrenpreis Bonner Sport

Der „Ehrenpreis Bonner Sport“ wird an Personen verliehen, die sich um den Bonner Sport und seine Vereine besonders verdient gemacht haben. Geehrt werden können Bonner Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder Bonner Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften und sonstige Personen, die sich um den Bonner Sport außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Vorschlagberechtigte sind Bonner Bürgerinnen und Bürger, Sportverbände, Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften, Sportverwaltung, politische Gremien, sonstige Institutionen und Integrationsbeauftragte/r.

F

Freiluft-Veranstaltungen

Bei Freiluftveranstaltungen auf städtischen Sportanlagen werden neben Sprachdurchsagen häufig auch Musikübertragungen und spezielle akustische Effekte angeboten. Dies führt zum Teil zu **massiven Anwohnerbeschwerden**. Die Immissionsgrenzwerte der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung sind unbedingt einzuhalten. Außerdem ist die Beschallung von Freiluftsportveranstaltungen, sofern sie über das übliche Maß (Sprachbeschallung!!) hinausgeht, ordnungsbehördlich genehmigungspflichtig. Freiluftsportveranstaltungen (wie z.B. Fußballturniere) werden nur dann genehmigt, wenn entweder schriftlich zugesichert wird, dass auf Musikeinspielungen oder sonstige akustische Effekte verzichtet wird, oder aber die Genehmigung der Bezirksregierung Köln als zuständige Überwachungsbehörde vorliegt.

Fußball-Hallenturniere

Nutzungszeiten für Fußball-Hallenturniere während der Wintersaison 2010/2011 bitte beim Sportamt bis zum 15. September 2010 formlos schriftlich beantragen.

G

Gema

Musikaufführungen bei Veranstaltungen in städtischen Sportstätten sind vom Nutzer bei der GEMA anzumelden. Das gilt auch für Sportveranstaltungen, bei denen kurze Musikstücke (z. B. nach Torerfolgen oder in den Pausen) eingespielt werden. Zuwiderhandlungen werden durch die GEMA mit Gebühren bis zur dreifachen Höhe des Normaltarifs belegt. Der Deutsche Olympische Sportbund (ehemals DSB) hat - bei der Vielfalt der Musikverwendung im sportlichen Bereich und im Interesse seiner Vereine - Abkommen mit der GEMA getroffen. Diese Abkommen garantieren, dass unter bestimmten Voraussetzungen Vorzugssätze bei Musikaufführungen gewährt werden und bei bestimmten Veranstaltungen mit musikalischer Umrahmung durch die Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrages durch den Deutschen Sportbund eine Freistellung von den GEMA-Gebühren erfolgt. Nähere Einzelheiten können Sie der Internetseite des LandesSportBundes NRW (www.wir-im-sport.de) entnehmen.

Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen

Bei der Planung von Sportveranstaltungen sind die Einschränkungen aufgrund des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

H

Haus- und Nutzungsordnung

Die Haus- und Nutzungsordnung für die Sportstätten der Bundesstadt Bonn dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Sportstätten. Die Turn- und Sportvereine sowie Leiterinnen und Leiter sonstiger Gruppen sind dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Haus- und Nutzungsordnung beachtet werden. Auf der Internetseite der Stadt Bonn (www.bonn.de) kann die Benutzungszeitordnung unter der Rubrik „Rat & Verwaltung/Bürgerservice online“ – „Veröffentlichungen“ – „Ortsrecht“ – „Soziales, Gesundheit, Sport“ heruntergeladen werden.

www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/aktuelles/ortsrecht/index.html?lang=de&ukid=113

I

Internet

Das Sport- und Bäderamt ist über www.bonn.de auch im Internet vertreten. Im Online-Vereinsverzeichnis finden Sie auch Ihren Verein wieder. Grundlage für die Pflege dieser Vereinsdatenbank sind die Angaben, die Sie im Vereinsmeldebogen mitteilen.

J

K

Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid

Voraussetzung für eine Steuerbegünstigung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Gemeinnützigkeit bedeutet, dass eine Körperschaft (Verein) nach ihrer Satzung und Geschäftsführung selbstlos, ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit fördert. Werden alle Punkte hinsichtlich der Gemeinnützigkeit erfüllt, erhält der Verein beim Finanzamt durch ein Veranlagungsverfahren einen Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid, der dazu dient, bei Behörden oder seinem Dachverband die Gemeinnützigkeit nachzuweisen bzw. Steuervergünstigungen zu erhalten. Ohne den Nachweis der Gemeinnützigkeit können keine Zuschüsse gewährt werden. Der Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid des Finanzamtes gilt in der Regel drei, maximal jedoch fünf Jahre ab dem Tag der Ausstellung. Falls noch nicht geschehen, übersenden Sie bitte dem Sport- und Bäderamt die Kopie des neuesten Bescheides.

L

M

Markierungsarbeiten auf städtischen Sportplätzen

Siehe unter Reinigung auf städtischen Sportplätzen

Müllvermeidung bei Sportveranstaltungen

Zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen in städtischen Sportstätten darf kein Einweggeschirr benutzt werden. Mehrweggeschirr ist hygienisch einwandfrei zu spülen. Weitere Fragen beantwortet die Abfallberatung (☎ 77 25 88).

N

Nutzungszeiten

Die Nutzung der städtischen Sportstätten erfolgt mit Zuweisungsbescheid. Die in der Zuweisung festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Die Hallenwarte und Hausmeister kontrollieren die Einhaltung der Nutzungszeiten und melden die Verstöße der Sportverwaltung.

O

P

Pakt für den Sport

Am 20. Juni 2009 wurde zwischen dem Stadtsportbund Bonn e.V. und der Bundesstadt Bonn der Vertrag zum „Pakt für den Sport“ unterzeichnet. Zielsetzung dieses Paktes ist, die Sportentwicklung in Bonn als integralen Bestandteil der Stadtentwicklung weiterhin zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, vereinbaren beide Seiten eine vertrauensvolle kooperative Zusammenarbeit. Der „Pakt für den Sport“ ist eine Absichtserklärung, mit der sich Stadt und Stadtsportbund selbst in die Pflicht nehmen, ihre Arbeit intensiv zum Wohle aller voranzutreiben. Beide Partner haben ein gemeinsames Ziel.

Q

R

Rasensportplatzpflege

Die städtischen Rasenplätze werden alljährlich nach dem Fußball-Meisterschaftsbetrieb einer mehrwöchigen Pflegemaßnahme unterzogen. Für diesen Zeitraum (siehe Anlage Rasensportplatzpflege 2010) sind die Rasenplätze gesperrt.

Rauchverbot

In allen städtischen Räumlichkeiten herrscht **absolutes Rauchverbot**. Das städtische Rauchverbot gilt auch für private Veranstaltungen in allen städtischen Räumlichkeiten. Ausgenommen vom Rauchverbot sind nur Karnevalsveranstaltungen und andere im Brauchtum verankerte regional typische Feste (z. B. Kirmesveranstaltungen).

Reinigung auf städtischen Sportplätzen

Die Ausführung von Reinigungs- und Markierungsarbeiten auf den städtischen Sportplätzen ist grundsätzlich Aufgabe der nutzenden Vereine. Das geschieht leider nicht auf allen Plätzen zur Zufriedenheit. Wichtig ist, die Reinigungsarbeiten nach den Veranstaltungen auf den Sportplätzen bzw. auf dem Sportgelände (Müll und Abfall aufsammeln, Mülleimer entleeren, etc.) ordnungsgemäß durchzuführen. Der Abfall kann in bereitstehenden Müllsäcken gesammelt und zur Abholung durch die Sportplatzpflegekolonne bereitgestellt werden.

Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn

Die Stadt Bonn erkennt den hohen Stellenwert des Sports mit den Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn an. Dabei ist es ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs-, Spitzen- sowie Schulsport zu beleben und zu fördern. Die Richtlinien gelten für alle ehrenamtlich geführten Amateur-Sportvereine im Stadtgebiet Bonn und sind auf der Internetseite der Stadt Bonn unter der Rubrik „Rat & Verwaltung/Bürgerservice online“ – „Veröffentlichungen“ – „Ortsrecht“ – „Soziales, Gesundheit, Sport“ downzuloaden.

www.bonn.de/rat_verwaltung_buergerdienste/aktuelles/ortsrecht/index.html?lang=de&ukid=113

S

Sicherung von transportablen Toren auf städtischen Sportplätzen

Die Fußballvereine sind verpflichtet, mobile Tore vor dem Spiel- und Trainingsbetrieb ausreichend zu beschweren und nach der Nutzung ordnungsgemäß abzuschließen, um Unfälle zu vermeiden. Es wird gebeten, die Tore nicht auf den Laufbahnen an Sportplätzen anzuketten

Spenden

Seit dem 01.01.2000 können gemeinnützige Sportvereine und -verbände Spendenbescheinigungen (neu: Zuwendungsbestätigungen) selbst ausstellen.

Die Zuwendungsbestätigung muss auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken erfolgen, die als Anlage beigefügt sind.

Sportlerehrung 2009

Zur Sportlerehrung 2009 haben alle Vereine bereits ein gesondertes Anschreiben erhalten. Meldefrist ist der 31. Januar 2010. Weitere Informationen erhalten Sie von unserer Mitarbeiterin Gisela Winden.

Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn

Bonner Sportvereine können Zuschüsse zur Förderung begabter Nachwuchssportler bei der Stiftung Sport der Sparkasse in Bonn beantragen. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Bonner Sports durch Unterstützung steuerbegünstigter Bonner Sportvereine zugunsten der Förderung begabter Nachwuchssportler. Nähere Informationen können dem beigefügten Merkblatt (Stiftung Sport der Sparkasse Bonn – Förderrichtlinien) entnommen werden.

SCH

Schließzeiten der Sportstätten

Alle Schließzeiten der Sportstätten sowie weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Terminplan (Schließung Sporthallen und Lehrschwimmbecken 2010).

Schlüsselverantwortung

Schlüssel von Sportanlagen sollten nicht besonders gekennzeichnet werden. Ein Schlüsselverlust ist **unverzüglich** dem Sportamt anzuzeigen. Die besonders bei Schließanlagen sehr hohen Kosten werden dem Verein in Rechnung gestellt. Die Haftpflichtversicherung der Sporthilfe hat den Versicherungsschutz erweitert und ersetzt die Kosten bis zu einer Höhe von 1.250 EUR, sofern ein berechtigter Vertreter den Schlüssel übernommen und verloren bzw. beschädigt hat.

T

U

V

Verbandskästen

Die Pflichten und Aufgaben der Unfallverhütung sind im Jahr 1990 auf die Vereine übertragen worden. Alle Vereine und Gruppen, die städtische Sportstätten nutzen, haben selbst in geeigneter Form für die erforderliche Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen.

Vereinseigene Sportgeräte

Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur nach Absprache mit dem Sportamt und auf eigene Gefahr in den städtischen Sportanlagen einschließlich Schwimmhallen untergebracht werden.

Vereinsmeldebogen

Für eine reibungslose Kommunikation zwischen Vereinen und der Sportverwaltung bedarf es aktueller Kontaktdaten. Bitte senden Sie den beigefügten Vereinsmeldebogen (Anlage Vereinsmeldebogen) bis spätestens **15. März 2010** an die Email-Adresse: sportvereine@bonn.de oder per Brief ausgefüllt zurück und teilen Sie im Jahresverlauf eintretende Änderungen dem Sportamt unverzüglich mit

Vereinsverzeichnis

Die Adressen aller Bonner Sportvereine sind auf der Grundlage der Angaben im Vereinsmeldebogen nach Sportarten sortiert im Verzeichnis der Bonner Turn- und Sportvereine aufgeführt. Sollte Ihr Verein eine eigene Homepage haben, wird ein entsprechender Link im Verzeichnis eingesetzt. Auch Ihre Email-Adresse wird dort veröffentlicht.

Verkehrssicherheit

Für die Verkehrssicherheit kommunaler Sportanlagen sind die nutzenden Sportvereine mitverantwortlich. Der Verein übernimmt gegenüber der Stadt Bonn während seiner tatsächlichen Nutzung die Verkehrssicherungspflicht für die Sportstätte, die Sportgeräte und die Nebenräume. Ausdrücklich ausgenommen ist die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für die Zuwegung zur Sportstätte (Sporthalle/Sportgelände). Achten Sie auch im eigenen Interesse darauf, dass die Einrichtungen und Sportgeräte nicht mutwillig beschädigt oder zerstört werden, melden Sie Schäden unverzüglich (siehe Ansprechpartner) und halten Sie die Behebung von Schäden und Mängeln nach.

W

Winterdienst

Der Verein übernimmt den Winterdienst auf den erforderlichen Zuwegungen bei zugewiesenen Nutzungszeiten ab 20 Uhr bei tatsächlicher Nutzung bis zur Beendigung der Veranstaltung. Die hierfür notwendigen Geräte und Materialien werden von der Stadt Bonn gestellt.

X

Y

Z

Zuschüsse

Die Bonner Sportvereine erhalten auf der Grundlage der Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Bonn (siehe unter **R**) Zuschüsse für die Vereinsarbeit. Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt ist derzeit jedoch nicht abzusehen, ob und in welcher Höhe Haushaltsmittel für Zuschüsse im Jahre 2010 bereitgestellt werden können. Die Anträge für folgende Zuschüsse sind bis zum 30. April 2010 fristgerecht einzureichen:

- Jugendzuschuss/Kopie Bestandserhebungsbogen 2010 des LSB
- Zuschuss zu vereinseigenen Sportanlagen/formlose Erklärung, ob Veränderungen an der Anlage vorgenommen wurden oder nicht
- Übungsleiterzuschuss/Antragsformular